

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0082

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Antrag auf Baugenehmigung**Vorhaben: Sanierung eines vorhandenen Unterstandes****Gemarkung: Nievern, Ober der gefegten Hecke****Flur: 13, Flurstück: 26****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, den auf der beigefügten Fotografie ersichtlichen und seit mehreren Jahren, hinter einer Feldscheune vorhandenen Unterstand baulich zu sanieren. In dem Unterstand sind derzeit landwirtschaftliche Großmaschinen und Fahrzeuge abgestellt. Im Rahmen der Sanierung sollen das Dach instandgesetzt werden, eine Dachentwässerung angebracht werden, an der Rückseite bis zu einer Höhe von ca. 2 m verschiedene Dachlatten montiert werden und der Innenbereich durch den Einbau von Holzlatten in sechs verschiedene Abstellbereiche (Boxen) aufgeteilt werden. In diesen „Boxen“ werden zukünftig weiterhin landwirtschaftliche Geräte und Anhänger eingelagert. Die Zugänge zu den verschiedenen Abstellbereichen sollen mittels Stahlrohren verschlossen werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da in dem Unterstand derzeit und auch zukünftig landwirtschaftliche Gerätschaften eingelagert werden, kann von Seiten der Ortsgemeinde Nievern die geplante bauliche Sanierung des Unterstandes als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beurteilt werden. Die konkrete baurechtliche Einstufung wird durch die zuständige untere Planungsbehörde in der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises erfolgen.

Unbeschadet einer evtl. zu unterstellenden Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsbildes wird von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau, im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme, unter Berücksichtigung der Funktion des Abstellens

und Schutzes von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften vor Witterungseinflüssen u.s.w. die Auffassung vertreten, dass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben sein kann und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die weitergehende Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit und insbesondere der Notwendigkeit des Unterstandes unter Berücksichtigung der Belange des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Natur im Außenbereich wird durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises erfolgen.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB 13.06.2021

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zur Sanierung eines vorhandenen Unterstandes für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Gerätschaften auf dem Grundstück in der Gemarkung Nievern, Ober der gefegten Hecke (Flur 13, Flurstück 26) wird bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt, da die Ortsgemeinde Nievern davon ausgehen kann, dass dieser vorhandene Unterstand einem Landwirt zum Abstellen der größeren landwirtschaftlichen Gerätschaften und Großfahrzeuge dienen wird und durch die bauliche Sanierung der optische äußere Gesamtzustand des vorhandenen Unterstandes aufgewertet wird.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister